



Kölner Sportstätten GmbH

Köln

Testat-Exemplar zum
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	2025		Vorjahr	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		72.132,91		76.454,90
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	74.960.369,45		79.723.543,96	
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.839.863,72		5.717.843,18	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	987.479,94		497.608,90	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	40.919.126,82	122.706.839,93	17.578.468,95	103.517.464,99
		122.778.972,84		103.593.919,89
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.983.566,40		2.057.458,57	
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		9.095.415,86	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.141,37	1.989.707,77	200,32	11.153.074,75
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		10.208.387,82		3.211.740,42
		12.198.095,59		14.364.815,17
C. Rechnungsabgrenzungsposten		681.428,90		573.355,50
		135.658.497,33		118.532.090,56

PASSIVA	2025		Vorjahr	
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	4.600.000,00		4.600.000,00	
II. Kapitalrücklage	20.008.073,52		20.850.820,52	
III. Bilanzgewinn	10.304.219,46	34.912.292,98	9.315.925,33	34.766.745,85
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse				
Sonderposten für Zuschüsse		20.212.596,00		16.012.548,00
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	56.000,00		0,00	
2. Sonstige Rückstellungen	4.699.208,51	4.755.208,51	3.703.570,88	3.703.570,88
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.265.355,31		19.660.233,70	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.560.466,45 € (Vorjahr 2.403.811,92 €)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.892.488,78		2.809.650,08	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	4.892.488,78 € (Vorjahr 2.809.650,08 €)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	52.825.996,86		41.527.589,25	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	262.360,45		46.752,80	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	262.360,45 € (Vorjahr 46.752,80 €)			
- davon aus Steuern 29.611,05 (Vorjahr 25.116,30 €)				
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.124,56 € (Vorjahr 0,00 €)			
		75.246.201,40		64.044.225,83
E. Rechnungsabgrenzungsposten		532.198,44		5.000,00
		135.658.497,33		118.532.090,56

Kölner Sportstätten Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Köln
Amtsgericht Köln, HRB 1958

I/2

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

	2025		Vorjahr	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		16.615.852,65		19.884.244,39
2. Sonstige betriebliche Erträge		389.373,46		615.238,83
3. Materialaufwand für Sportstätten und Stadien		9.430.065,85		10.903.980,46
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.389.579,67		2.655.291,59	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>772.458,46</u>	3.162.038,13	<u>789.696,90</u>	3.444.988,49
5. Abschreibungen		5.867.206,00		5.656.166,74
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.289.302,41		2.113.711,36
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		61.929,04		15.467,56
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.817.524,63		2.009.478,13
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		56.000,00		0,00
10. Sonstige Steuern		1.471,00		1.489,54
11. Erträge aus Verlustübernahme		<u>5.702.000,00</u>		<u>3.000.000,00</u>
12. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		145.547,13		-614.863,94
13. Gewinnvortrag		9.315.925,33		9.000.434,27
14. Entnahme aus der Kapitalrücklage		<u>842.747,00</u>		<u>930.355,00</u>
15. Bilanzgewinn		<u><u>10.304.219,46</u></u>		<u><u>9.315.925,33</u></u>

**Kölner Sportstätten GmbH
Köln**

Anhang 2025

A) Allgemeines

Die Kölner Sportstätten GmbH hat ihren Sitz in Köln und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Köln mit der HRB Nr. 1958.

Die Kölner Sportstätten GmbH ist als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 und 4 HGB verpflichtet, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht gemäß § 264 HGB aufzustellen und nach §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts hat unter Beachtung des städtischen Public Corporate Governance Kodex zu erfolgen. Ferner haben wir die ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes beachtet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Da unser Kerngeschäft die Betreuung von Sportstätten und Stadien ist, werden die hiermit im Zusammenhang stehenden Sachaufwendungen für Energie, Mieten und Pachten, Instandhaltungen, Grundbesitzabgaben, Reinigung und Abfallentsorgung etc. als „Aufwendungen für Sportstätten und Stadien“ unter dem Posten Materialaufwand als Aufwand für bezogene Leistungen ausgewiesen.

Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum 1. Januar 2025 aus der Bilanz des Vorjahres übernommen.

B) Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung aufgestellt. Zu den wesentlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung wird auf Abschnitt V des Lageberichts verwiesen.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um planmäßige lineare Abschreibung gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert angesetzt. Hierbei wird für den Umbau des RheinEnergieSTADION von 33 Jahren und den Umbau der Parkplätze P1, P3, P6 von einer Nutzungsdauer von 32 Jahren, angepasst an das RheinEnergieSTADION, ausgegangen. Die Golfanlage unterliegt keiner Abnutzung.

Bei dem RheinEnergieSTADION nebst Außenanlagen und Parkplätzen wurden die Bauzeitinsen in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände, Kassen- und Bankbestände wurden grundsätzlich mit ihren Nennbeträgen angesetzt. Bei den Leistungsforderungen wurden erkennbare Risiken durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird daneben durch die Bildung einer Pauschalwertberichtigung von 1 % ausreichend Rechnung getragen.

Rechnungsabgrenzungsposten sind mit den auf die nächsten Rechnungsperioden entfallenden Ausgaben oder Einnahmen angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen unter Berücksichtigung vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages.

Die Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem jeweiligen Durchschnittszinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, welcher von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, abgezinst.

Für die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumsgeld wurden die Bruttogehälter der Mitarbeiter, die die Zahlung noch erreichen können, zugrunde gelegt. Gehaltssteigerungen von 2 % jährlich sowie die darauf anfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung wurden hinzugerechnet und mit dem Abzinsungszinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB der Deutschen Bundesbank vom 31. Dezember 2025 für die Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst. Dieser Betrag wurde dann linear auf die Jahre bis zur Fälligkeit verteilt.

Bei den Rückstellungen für Sterbegeld wurden zusätzlich noch die Sterbewahrscheinlichkeiten für Frauen und Männer berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

C) Bilanz erläuterungen

Die Veränderungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025 sind in der **Entwicklung des Anlagevermögens** dargestellt (siehe Anlage I/14 zum Anhang).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.984 (Vorjahr TEUR 2.057) setzen sich aus Pacht- u. Mietumsätzen und Lounge-/Logenumsätzen zusammen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr TEUR 1) betreffen Liefertenguthaben.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 682 (Vorjahr TEUR 573) betreffen die Nutzungsentschädigung der Stadt Köln für die Parkplätze P7 und P8 in Höhe von TEUR 529 und für Konzerte 2026 in Höhe von TEUR 153.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt wie in den Vorjahren TEUR 4.600.

Der Kapitalrücklage wurde ein Betrag von TEUR 843 in Höhe der auf die Einlagewerte entfallenden Jahresabschreibungen der Sportstätten RheinEnergieSTADION, Südstadion, Sportpark Höhenberg, Radstadion und Reit- u. Baseballstadion sowie der Abelbauten und der Parkplätze P1, P3 und P6 entnommen.

Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn hat sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Gewinnvortrag 01.01.2025	9.315.925,33
Jahresüberschuss 2025	145.547,13
Entnahme aus der Kapitalrücklage 2025	<u>842.747,00</u>
Bilanzgewinn 31.12.2025	<u>10.304.219,46</u>

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Für die Errichtung einer neuen Radsporthalle am Bundesstützpunkt (BSP) für Radsport und Olympiastützpunkt (OSP) NRW wurden Förderanträge beim Bund und beim Land NRW gestellt und genehmigt. Im Jahr 2025 wurde vom Bund ein Teilbetrag in Höhe von TEUR 638 und vom Land NRW ein Teilbetrag in Höhe von TEUR 3.562 gezahlt. Für alle Zuschüsse wurde ein Sonderposten für Investitionszuschüsse gebildet Stand 31.12.2025 TEUR 20.213 (Vorjahr TEUR 16.013).

Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen in Höhe von 56 TEUR betreffen mögliche Körperschaftsteuernachzahlungen aufgrund der Betriebsprüfung 2020-2023.

In den sonstigen Rückstellungen sind folgende wesentliche Posten enthalten:

	31.12.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Ausstehende Rechnungen	2.823	2.298
Versorgungs- und Beihilfelasten gegenüber der Stadt Köln	653	674
Grundbesitzabgaben	318	268
Ansprüche von Mitarbeitern		
- Urlaub, Mehrarbeit, Tantieme	203	244
- Jubiläums- und Sterbegeld	21	32
Jahresabschluss und Steuererklärung	89	44
Stiftung Kölner Grün	85	123
Rückzahlung Coronahilfe	500	0
Übrige	7	20
	<u>4.699</u>	<u>3.703</u>

Verbindlichkeitspiegel

	Stand 31.12.2025 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	17.265.355,31	1.560.466,45	6.039.499,26	9.665.389,60
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	4.892.488,78	4.892.488,78	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gg. Gesell- schafter	52.825.996,86	3.151.465,11	12.275.308,32	37.399.223,43
Sonstige Verbindlichkeiten	262.360,45	262.360,45	0,00	0,00
	<u>75.246.201,40</u>	<u>9.866.780,79</u>	<u>18.314.807,58</u>	<u>47.064.613,03</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch modifizierte Ausfallbürgschaften der Stadt Köln gesichert.

Im Vorjahr hatten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 6.109 eine Restlaufzeit von 2 bis 5 Jahren und in Höhe von TEUR 11.148 eine Restlaufzeit von über 5 Jahren. Alle übrigen Verbindlichkeiten hatten eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen gegenüber der Stadt Köln mit TEUR 20 (Vorjahr in TEUR 248) enthalten.

Die Verbindlichkeiten gg. Gesellschafter in Höhe von TEUR 52.826 (Vorjahr in TEUR 41.528) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Umsatzsteuer (Organschaft)	83	79
Gesellschafterdarlehen RES Ablöse SEB	24.667	26.723
Gesellschafterdarlehen Investitionen 2024	7.599	8.326
Gesellschafterdarlehen Investitionen 2025	3.477	0
Gesellschafterdarlehen für Radsportzentrum NRW	17.000	6.400
	<u>52.826</u>	<u>41.528</u>

D) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Der Umsatz beträgt TEUR 16.616 (Vorjahr in TEUR 19.884). Dieser stammt aus dem Betrieb und der Verpachtung von Sportstätten und Stadien in Köln.

Sonstige betriebliche Erträge	2025	2024
	TEUR	TEUR
aus der Auflösung von Rückstellungen	54	95
aus Weiterberechnungen von Aufwendungen	171	424
aus Versicherungsentschädigungen	122	52
sonstige	42	44
	<u>389</u>	<u>615</u>

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 8 (Vorjahr TEUR 0) enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Energieaufwand	2.415	1.877
Instandhaltung u. Wartung	2.685	2.422
Reinigung und Abfallentsorgung	186	227
Grundbesitzabgaben	342	457
Veranstaltungsnebenkosten	3.273	5.295
Übrige	529	626
	<u>9.430</u>	<u>10.904</u>

Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	2.390	2.655
Soziale Abgaben	517	516
Altersversorgung	238	260
Berufsgenossenschaft	17	14
	<u>3.162</u>	<u>3.445</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Fremdarbeiten	304	338
Leasingaufwand	49	46
Versicherungen und Beiträge	403	393
Rechts- und Beratungskosten	124	236
Weiterberechnete Kosten	354	506
Verwaltungsaufwand	52	86
Periodenfremde Aufwendungen	500	0
Übrige	503	509
	<u>2.289</u>	<u>2.114</u>

Zinsaufwand

Die Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 1.818 (Vorjahr TEUR 2.009) resultieren im Wesentlichen aus den Zinsen für Darlehen in Höhe von TEUR 1.793 (Vorjahr TEUR 1.982). Die Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen betragen im Berichtsjahr TEUR 13 (Vorjahr TEUR 12).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Aufwendungen in Höhe von TEUR 56 betreffen zurückgestellte Ertragsteuernachzahlungen aufgrund der Betriebsprüfung für die Jahre 2020-2023.

E) Aufsichtsrat und Geschäftsführung**1. Aufsichtsrat****Sitzungsgeld
EUR**

In 2025 waren in den Aufsichtsrat berufen:

Herr Franz Philippi, Oberstudienrat i.R. (bis 20.11.2025) –Ratsmitglied - Vorsitzender	3.476,67
Herr Ulrich Breite, Fraktionsgeschäftsführer FDP im Rat der Stadt Köln	2.280,00
Herr Eric Haeming, Corporate Business Development Manager –Ratsmitglied	3.160,00
Herr Ralf Klemm, Fraktionsgeschäftsführer Bündnis 90/ Die Grünen im Landschaftsverband Rheinland (bis 17.09.2025) –Ratsmitglied	480,00
Herr Manfred Richter, Personalleiter –Ratsmitglied	2.440,00
Frau Ursula Schlömer, Kaufmännische Angestellte (bis 20.11.2025) –Ratsmitglied	1.556,67
Frau Elke Schroeder, Wirtschaftsinformatikerin (bis 20.11.2025)	1.556,67
Herr Felix Schulte, seit Anfang 2022 Politischer Berater / Publizist im Ruhestand (bis 20.11.2025)	1.556,67
Herr Oliver Seeck, Studiendirektor –Ratsmitglied –(Vorsitzender ab 12.12.2025)	1.960,00

Herr Robert Voigtsberger, Beigeordneter der Stadt Köln, Dezernent für Bildung, Jugend und Sport	2.280,00
Herr Maximilian Arntz, Mitarbeiter im Veranstaltungsmanagement -Arbeitnehmersvertreter (bis 30.09.2025)	1.230,00
Herr Christopher Gudacker, Fraktionsgeschäftsführer Volt-Fraktion im Stadtrat Bonn	1.800,00
Dr. John Akude, Politikwissenschaftler (bis 20.11.2025) -Ratsmitglied	1.396,67
Herr Denis Badorf, Gesundheits- und Krankenpfleger (ab 20.11.2025)	243,33
Frau Iris Dworeck-Danielowski, Kfm. Angestellte (ab 20.11.2025) -Ratsmitglied	243,33
Herr Patrick Jankus, Greenkeeper (ab 20.11.2025) -Arbeitnehmersvertreter	243,33
Herr Hüseyin Karabacak, Inklusionskraft (Schulbegleiter) (ab 20.11.2025) -Ratsmitglied	243,33
Frau Gabriele Pulvermüller, Unternehmerin (ab 20.11.2025) -Ratsmitglied	243,33
Herr Andreas Wolter, Kfm. Angestellter (ab 20.11.2025) -Ratsmitglied	243,33
Herr Engelbert Rummel, Pensionär/freiberuflicher Berater (ab 20.11.2025) -Ratsmitglied	0,00

26.633,33

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden in 2025 Vergütungen von EUR 26.633,33 (Vorjahr EUR 30.760,00) gezahlt.

2. Geschäftsführer

Gemeinschaftliche Geschäftsführer sind Herr Dipl.-Kaufmann Lutz Wingerath und Herr Ltd. Stadtverwaltungsdirektor i.R. Frank Höller (ab 1. April 2025).

Die Bezüge der Geschäftsführer werden gemäß § 285 Nr. 9a HGB angegeben.

Herr Dipl.-Kaufmann Lutz Wingerath	EUR
Grundgehalt 2025	141.045,96
Versicherungsentgelte 2025	25.217,20
Tantieme 2025 (erfolgsabhängig)	49.050,00
Gesamtbezüge	<u>215.313,16</u>

Herr Ltd. Stadtverwaltungsdirektor i.R. Frank Höller	EUR
Grundgehalt 2025	13.500,00
Tantieme 2025 (erfolgsabhängig)	16.875,00
Gesamtbezüge	<u>30.375,00</u>

F) Sonstige Pflichtangaben**1. Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr 2025 waren im Durchschnitt 40 Mitarbeiter (Vorjahr 38) fest beschäftigt. Daneben wurden durchschnittlich 35 Saisonhilfskräfte (Vorjahr 43) (überwiegend im RheinEnergieSTADION) beschäftigt.

2. Finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen resultieren aus Contracting-Verträgen zur Beleuchtung von TEUR 946 und aus Verträgen zur Rasenbeheizung im Südstadion von TEUR 504. Durch das Betreiben des Sprach- und Datennetzes im RheinEnergieSTADION besteht eine Verpflichtung von TEUR 139. Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen aus diversen Leasingverträgen von TEUR 125.

3. Derivative Finanzinstrumente

Die Gesellschaft hat im Rahmen der Umschuldung für die Absicherung der variablen Finanzierung des RheinEnergieSTADION Masterplan eine Absicherung der variablen Finanzierungsgeschäfte abgeschlossen. Für bilanzielle Zwecke wurden entsprechende Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB gebildet. Dabei wurde die Einfrierungsmethode zugrunde gelegt.

Die Bewertungseinheit (Micro-Hedge) besteht aus einem variabel verzinslichen Darlehen (Nominalbetrag TEUR 5.503) und einem korrespondierenden Zinsswap, durch die das Zinsänderungsrisiko aus variablen Zinszahlungen durch die Vereinbarung eines festen Zinssatzes (1,020 %) abgesichert wird. Die gegenläufigen Zahlungsströme aus Grund- und Sicherungsgeschäft führen dazu, dass sich der insgesamt zu zahlende Zinsaufwand hinsichtlich des abgesicherten Zinsänderungsrisikos stabilisiert. Dies ergibt sich aus der Übereinstimmung wesentlicher Vertragsparameter (Nominalbetrag und Laufzeit) über die gesamte Laufzeit bis zum 30.12.2037.

Aufgrund der vollständigen Wirksamkeit der Sicherungsgeschäfte waren zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Der Marktwert der Sicherungsgeschäfte beträgt zum Bilanzstichtag TEUR -296.

Grundgeschäft	Nominalvolumen	Vertragspartner	Laufzeit	Zinssatz	Marktwert
	TEUR			%	TEUR
Masterplan / Stadion	5.503	SKB	30.06.2017 bis 30.12.2037	1,020 %	-296

4. Abschlussprüferhonorare

Die für die Abschlussprüfer des Jahresabschlusses im Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Honorare gliedern sich wie folgt:

	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	24
Steuerberatungsleistungen	5
	29

5. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung hat die vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben und für das Geschäftsjahr 2024 am 13. Juni 2025 auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht und dauerhaft zugänglich gemacht (<https://www.koelnersportstaetten.de/wp-content/uploads/TOP-5-Entsprechenserklaerung-2024-Anlageunterschrieben.pdf>).

Die Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2025 soll nach der Sitzung des Aufsichtsrates vom 12. Juni 2026 auf der Homepage veröffentlicht werden.

G) Bilanzgewinn

Nachdem die Gesellschafterin bereits im laufenden Geschäftsjahr eine Zuzahlung auf den zu erwartenden Verlust 2025 mit EUR 5.702.000,00 geleistet hat, schlagen die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat vor, eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung auszusprechen, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 10.304.219,46 in das Wirtschaftsjahr 2026 vorzutragen.

Köln, den 21. Mai 2026

Geschäftsführung

gez. Lutz Wingerath

gez. Frank Höller

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens im Kalenderjahr 2025

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Um-	Stand		Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	1.1.2025		buchungen	31.12.2025		1.1.2025		Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	729.179,53	11.405,01	0,00	740.584,54		652.724,63	15.727,00	0,00	668.451,63	72.132,91	76.454,90
II. <u>Sachanlagen</u>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	189.885.428,11	409.189,48	0,00	190.294.617,59		110.161.884,15	5.172.363,99	0,00	115.334.248,14	74.960.369,45	79.723.543,96
2. Technische Anlagen und Maschinen	12.370.262,65	708.579,34	0,00	13.078.841,99		6.652.419,47	586.558,80	0,00	7.238.978,27	5.839.863,72	5.717.843,18
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.830.981,47	42.700,00	539.727,25	3.413.408,72		2.333.372,57	92.556,21	0,00	2.425.928,78	987.479,94	497.608,90
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.578.468,95	23.880.385,12	-539.727,25	40.919.126,82		0,00	0,00	0,00	0,00	40.919.126,82	17.578.468,95
	222.665.141,18	25.040.853,94	0,00	247.705.995,12		119.147.676,19	5.851.479,00	0,00	124.999.155,19	122.706.839,93	103.517.464,99
	223.394.320,71	25.052.258,95	0,00	248.446.579,66		119.800.400,82	5.867.206,00	0,00	125.667.606,82	122.778.972,84	103.593.919,89

Kölner Sportstätten GmbH
Köln

Lagebericht 2025

I. Grundlagen des Unternehmens

Als eine hundertprozentige Tochter der Stadt Köln ist die Kölner Sportstätten GmbH Eigentümerin von sechs Sportstätten und den Abelbauten direkt vor dem RheinEnergieSTADION.

Die Sportstätten sind:

- das RheinEnergieSTADION
- das Radstadion Köln
- das Reit- und Baseballstadion
- die Hauptkampfbahn im Südstadion
- die Hauptkampfbahn im Sportpark Höhenberg
- die öffentliche Golfanlage Roggendorf

Die öffentliche Golfanlage ist an den Betreiber WWH Köln Public Golf GmbH verpachtet. Die Abelbauten sind an verschiedene Mieter vermietet. Hauptmieter ist das Sportamt der Stadt Köln. Die übrigen Sportstätten werden durch die Kölner Sportstätten GmbH betrieben.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Kölner Sportstätten GmbH liegt im Betrieb und in der Vermarktung des RheinEnergieSTADION. Nicht nur für den Hauptmieter, den 1. FC Köln, sondern auch für weitere Großveranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte, aber auch für Firmenveranstaltungen und Stadionführungen, muss der Betrieb des Stadions als Kölns größte Versammlungsstätte jederzeit reibungslos funktionieren und die Sicherheit der Gäste stets gewährleistet sein.

Seit dem 1. Januar 2016 ist Herr Dipl.-Kaufmann Lutz Wingerath Geschäftsführer der Gesellschaft. Dipl.-Volkswirt Gerhard Reinke war vom 1. Januar 2016 bis zu seinem

Ausscheiden zum 31. Dezember 2024 weiteres Mitglied der Geschäftsführung. Seit dem 01. April 2025 ist Herr Ltd. Stadtverwaltungsdirektor i.R. Frank Höller Mitglied der Geschäftsführung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Die Kölner Sportstätten GmbH nutzt zur Steuerung des Unternehmens das operative Ergebnis vor Verlustübernahme durch die Gesellschafterin als bedeutsamsten Leistungsindikator. Der operative Verlust in 2025 beträgt TEUR 5.557 und weicht mit TEUR 2.978 vom geplanten operativen Verlust in Höhe von TEUR 8.535 ab.

Die Betrachtung des Gesamtumsatzes der Kölner Sportstätten GmbH ist wesentlich von der Ligazugehörigkeit des 1. FC Köln abhängig, da die vertraglich fixierte Miete je nach Ligazugehörigkeit stark variiert. Im Berichtsjahr spielte die Profimannschaft im ersten Halbjahr in der 2. Fußball-Bundesliga und im 2. Halbjahr in der 1. Fußball-Bundesliga. Der Gesamtumsatz lag 2025 bei TEUR 16.616 (Vorjahr TEUR 19.884).

Das Gesamtergebnis vor Erträgen aus der Verlustübernahme in Höhe von TEUR -5.557 (Vorjahr TEUR -3.615) teilt sich auf die Betriebsstätten wie folgt auf:

	2025	2024
	(TEUR)	(TEUR)
RheinEnergieSTADION, und Parkplätze	-4.539	-2.117
Abelbauten	-26	-20
Radstadion Köln	-577	-325
Reit- und Baseballstadion	-20	-26
Südstadion	-193	-451
Stadion Höhenberg	-284	-777
Öffentliche Golfanlage	+82	+101

2. Geschäftsverlauf der einzelnen Betriebsstätten

Die Lage der von der Gesellschaft betriebenen und zu vermarktenden Sportstätten stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

2.1 RheinEnergieSTADION

Im Berichtsjahr 2025 spielte der Hauptmieter des RheinEnergieSTADION, der 1. FC Köln, im ersten Halbjahr in der 2. Bundesliga und im zweiten Halbjahr in der 1. Fußball-Bundesliga.

Die 1. Frauenmannschaft des 1. FC Köln absolvierte am 29. März 2025 ein Meisterschaftsspiel gegen Bayern München vor über 35.000 Zuschauern.

Am 07.09.2025 fand ein Länderspiel der Deutschen Fußball Nationalmannschaft statt, welches nicht im Wirtschaftsplan 2025 enthalten war.

Im Sommer 2025 fand ein Konzert (Kendrick Lamar) im RheinEnergieSTADION statt. Besonders die Vermarktung der Business-Pakete verlief sehr positiv. Am 23. Dezember 2025 fand das traditionelle Weihnachtslieder-Singen im wieder ausverkauften RheinEnergieSTADION statt. Der Vorverkauf für die Veranstaltung am 23. Dezember 2026 startete nach der Veranstaltung um 21:00 Uhr und verlief so erfolgreich, dass der Veranstalter und die KSS sich einigten eine Zusatzshow am 22.12.2026 durchzuführen. Zusätzlich waren im Jahr 2025 auch die Loungen- und Logenveranstaltungen sehr erfolgreich.

2.2 Radstadion Köln

Das Radstadion Köln (zukünftig Albert-Richter-Velodrom) wird derzeit mit Förderung des Landes NRW und des Bundes zu einem ganzjährig nutzbaren Radsportzentrum, inklusive zukünftiger Nutzung des Innenraums für Ballsportarten, umgebaut.

2.3 Reit- und Baseballstadion

Auf dieser Sportanlage findet ausschließlich Amateursport der in Köln beheimateten Baseballmannschaften der nationalen Spitze statt.

Für die genutzten Stunden erhält die Gesellschaft Zahlungen der Sportverwaltung aus den dafür vorgesehenen Fördermitteln für den Amateursport. Die Zukunftsfähigkeit der Anlage im Landschaftsschutzgebiet ist für einen wachsenden und erfolgreichen Verein mit unmittelbarer Nähe der Sportanlage an ein Wohngebiet als kritisch zu bewerten.

2.4 Südstadion

Im Jahr 2025 war das Südstadion erneut Austragungsort für die Heimspiele sowie ein Freundschaftsspiel des Hauptmieters Fortuna Köln. Darüber hinaus hat der 1. FC Köln im März ein Testspiel gegen den SC Verl ausgetragen.

Aufgrund der weiterhin von der Stadt Köln als Flüchtlingsunterkunft genutzten großen Stadionparkfläche war die Durchführung von Märkten oder Drittveranstaltungen, wie etwa dem Kölsch- oder Oktoberfest, auf diesem Areal nicht möglich.

An Regionalligaspieltagen parkieren die Besucher entweder am Großmarkt oder im umliegenden Stadtgebiet. Ein besonderes Highlight war das ausverkaufte Landespokal Halbfinale gegen Alemannia Aachen im April 2025.

Die American-Football-Mannschaft der Cologne Centurions (European League of Football – Profi-Liga) trug zudem sechs Heimspiele im Südstadion aus.

Ab April 2025 wurden die Leichtathletikeinrichtungen des Stadions für den Schul- und Breitensport genutzt. Der Verein Cologne Athletics intensivierte in diesem Jahr die Nutzung der Leichtathletikanlagen und setzte gemeinsam mit dem Sportamt der Stadt Köln verschiedene Veranstaltungen um. Besonders hervorzuheben ist dabei der Schulstaffeltag.

Zudem fand im Oktober 2025 der Cologne Cup zwischen den Vereinen Viktoria Köln, Fortuna Köln und dem 1. FC Köln im Südstadion statt.

2.5 Sportpark Höhenberg

Das Hauptspielfeld (Rasenplatz mit Tribünenanlage) des Sportparks ist die Heimspielstätte der 1. Mannschaft des FC Viktoria Köln 1904 e. V.

Die Mannschaft hat die Saison 2024/25 auf dem 6. Platz in der 3. Liga abgeschlossen.

Am 11.03.2025 fand ein Training des FC Bayern München zur Vorbereitung auf das Champions League Spiel gegen Bayer Leverkusen im Sportpark Höhenberg statt.

Am 24.05.2025 fand im Sportpark Höhenberg das Bitburger Pokalfinale statt. Im Finale standen sich Viktoria Köln und Alemannia Aachen gegenüber. Viktoria Köln siegte mit 3:2 vor 7440 Zuschauern.

Am 19.07.2025 bestritt Viktoria Köln ein Freundschaftsspiel im Sportpark Höhenberg gegen Venlo. Dieses Spiel war Teil der Club Friendly Games, dies wurde mit 0:3 verloren.

Am 17.08.2025 spielte Viktoria Köln in der 1. Runde des DFB-Pokals gegen SC Paderborn 07. Das Spiel wurde vom SC Paderborn mit 3:0 gewonnen.

Im Zuge des Länderspiels Deutschland gegen Nordirland im RheinEnergieStadion fand am 07.09.2025 eine Trainingseinheit von Nordirland im Sportpark Höhenberg statt.

2.6 Öffentliche Golfanlage Roggendorf/Thenhoven

1. Pachtverhältnis und Betriebsübernahme

Seit dem 1. Februar 2016 ist die WWH Köln Public Golf GmbH als Pächterin der Golfanlage tätig. Im Zuge der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Anlage wurde das Greenkeeping ab Januar 2024 durch den Betreiber in Eigenregie übernommen. Hierzu wurden vier neue Greenkeeper eingestellt und ein moderner Maschinenpark angeschafft. Im Berichtsjahr wurde der Maschinenpark gezielt erweitert, unter anderem um einen Grünsbügler sowie einen Grünsaerifizierer. Zusätzlich wurden die Fairways nach vielen Jahren grundlegend überarbeitet und mit über 1.300 Tonnen Sand bearbeitet, um die Spielqualität nachhaltig zu verbessern.

2. Witterungsbedingungen und Auswirkungen auf den Spielbetrieb

Nach einem witterungsbedingt schwierigen Vorjahr entwickelte sich das Jahr insgesamt deutlich stabiler. Die verbesserten Wetterbedingungen im Frühjahr ermöglichten einen früheren und konstanteren Spielbetrieb im Jahresverlauf. Dies wirkte sich positiv auf die Platzqualität sowie die Nutzbarkeit der Anlage aus und führte zu einer insgesamt höheren Auslastung.

3. Spielrunden und Auslastung

Die Zahl der gespielten Golfrunden konnte im Berichtsjahr deutlich gesteigert werden und erhöhte sich von 26.803 auf 30.438 Runden. Dies entspricht einer spürbaren Verbesserung der Auslastung der Golfanlage von 55,8 % auf 63,4 %; gemessen an einer maximal möglichen Gesamtauslastung von 48.000 Runden.

4. Turnierbetrieb und Veranstaltungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 71 Turniere durchgeführt, was eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr darstellt. Die Anzahl der Turnierteilnehmer erhöhte sich von 1.980 auf 2.152. Die Kölner Golfwoche wurde bereits zum zweiten Mal auf der Anlage ausgetragen und erneut sehr positiv von den Teilnehmern aufgenommen.

Für das Jahr 2026 liegt bereits eine verbindliche Zusage zur erneuten Durchführung vor, was die steigende Bedeutung der Anlage im regionalen Turnierkalender unterstreicht.

5. Mitgliederentwicklung und Nutzung der Driving Range

Die Zahl der vertragsgebundenen Golfer konnte weiter gesteigert werden und liegt nun bei 867. Auch die Driving Range bleibt ein wichtiger Bestandteil des Angebots und erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit. Die Anzahl der geschlagenen Bälle stabilisierte sich auf hohem Niveau und lag im Berichtsjahr bei rund 800.000. Darüber hinaus wurde das Platzreifensystem grundlegend neu organisiert. Es erfolgte eine Umstellung auf ein modulares Kurssystem, das es den Teilnehmern ermöglicht, ihre Platzreife flexibel durch die Buchung einzelner Kursbausteine zu erwerben. Ab dem Jahr 2026 wird die Platzreife zudem kostenfrei angeboten. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Attraktivität des Golfsports weiter zu erhöhen und die Eintrittshürden für eine Mitgliedschaft deutlich zu senken.

6. Fazit und Ausblick

Die kontinuierlichen Investitionen in die Platzpflege und Infrastruktur sowie die verbesserten Witterungsbedingungen haben im Berichtsjahr zu einer deutlich positiven Entwicklung geführt. Insbesondere die Steigerung der Spielrunden, die erhöhte Anzahl an Turnieren sowie das Wachstum im Mitgliederbereich belegen die erfolgreiche strategische Ausrichtung der Anlage. Für das Jahr 2026 liegt ein besonderer Fokus auf der weiteren Optimierung der Grüns. Ziel ist es, durch gezielte Pflegemaßnahmen den Einsatz von Fungiziden nachhaltig zu reduzieren. Hierzu werden die Grüns künftig zweimal jährlich aerifiziert und anschließend mit *Agrostis stolonifera* nachgesät, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Pilzkrankheiten deutlich zu erhöhen und die Spielqualität weiter zu verbessern.

3. Wirtschaftliche Lage und zukünftige Entwicklung

a) Vermögenslage

Das Stammkapital der Kölner Sportstätten GmbH liegt bei unverändert TEUR 4.600. Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 20.008 (Vorjahr TEUR 20.851). Die Kapitalrücklage vermindert sich jährlich um die planmäßigen Abschreibungen auf die Einlagewerte der Stadien, Parkplätze und Abelbauten.

Das Anlagevermögen in Höhe von TEUR 122.779 ist durch Eigenkapital in Höhe von TEUR 34.912, langfristige Bankkredite in Höhe von TEUR 15.705 und kurzfristige Bankkredite in Höhe von TEUR 1.560, die durch Bürgschaften der Gesellschafterin abgesichert sind, sowie durch kurz- und mittelfristige Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 52.826 finanziert.

b) Finanzlage

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr einen Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR +5.989 (Vorjahr TEUR +2.238) und aus der Finanzierungstätigkeit von TEUR +16.997 (Vorjahr TEUR +5.631) erwirtschaftet. Dadurch konnte der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit von TEUR -15.990 (Vorjahr TEUR -19.241) gedeckt werden, so dass sich der Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2025 um TEUR +6.996 auf TEUR +10.208 (Vorjahr TEUR +3.212) erhöhte.

c) Ertragslage

Bis auf die öffentliche Golfsportanlage in Roggendorf/Thenhoven und die Abelbauten kann in allen betriebenen Sportstätten der vorhandene Aufwand nicht durch die dort zu erzielenden Erlöse gedeckt werden.

Im Berichtsjahr hat die Gesellschafterin über den Wirtschaftsplan einen Betrag in Höhe von TEUR 7.692 (Vorjahr TEUR 5.715) für Verlustübernahme zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft hat hiervon nur TEUR 5.702 (Vorjahr TEUR 3.000) abgerufen. Die Gesellschaft war im gesamten Geschäftsjahr in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

d) Gesamtaussage zur Geschäftslage

Das Geschäftsjahr 2025 war mit dem Aufstieg des 1. FC Köln in die 1. Bundesliga und den damit verbundenen erhöhten Pachteinnahmen erfolgreich. Das nicht im Wirtschaftsplan 2025 eingeplante Länderspiel, die erfolgreiche Vermarktung des Konzertes, die erfolgreiche Vermarktung der Business-Bereiche und die freiwillige Sonderzahlung der Euro 2024 GmbH führte zu einer deutlichen Steigerung des Umsatzes gegenüber Plan. Im Bereich der Aufwendungen konnten Einsparungen gegenüber dem Wirtschaftsplan erreicht werden.

Das Ergebnis vor Verlustübernahme durch die Gesellschafterin und der Entnahme aus der Kapitalrücklage beträgt TEUR -5.557 und wurde gegenüber dem Wirtschaftsplan 2025 aufgrund von Einsparmaßnahmen sowie durch Einnahmesteigerungen um TEUR 2.978 verbessert.

III. Prognosebericht

Für das Jahr 2026 erwartet die Gesellschaft bei Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 18.061 ein negatives Gesamtergebnis vor Erträgen aus der Verlustübernahme in Höhe von TEUR -7.561 (2025: TEUR -8.535). Die Verlustübernahme durch die Gesellschafterin Stadt Köln ist gemäß genehmigtem Wirtschaftsplan 2026 in Höhe von TEUR 6.718 eingeplant. Darüber hinaus soll eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 843 erfolgen.

Die Gesellschaft erwartet ein herausforderndes Jahr 2026. Gegenüber der Mittelfristplanung für 2026 musste die Gesellschaft eine Einsparungsvorgabe der Gesellschafterin in Höhe von EUR 2,0 Mio. realisieren.

Im Wirtschaftsplan 2026 ist der Verbleib des 1. FC Köln zur Saison 2026/2027 in der 1. Fußball-Bundesliga eingeplant.

Die Vermarktung für den Konzertsommer 2026 verlief bisher sehr erfolgreich. Dank einer Sondergenehmigung für das Jubiläumskonzert von Wolfgang Niedeckens BAP werden im Jahr 2026 sechs Konzerte im RheinEnergieSTADION stattfinden.

Im Juli 2024 hat die Kölner Sportstätten GmbH einen Vertrag mit Zech Sports als Generalunternehmer für den Bau des Radsportzentrum NRW abgeschlossen. Dies ist das Ergebnis der EU-weiten Ausschreibung für einen Generalunternehmer (GU). Ende 2024 wurde die Baustelleneinrichtung aufgebaut, Abbruch- und Erdarbeiten durchgeführt und ein Teil der Großbohrpfähle hergestellt. Das Projekt befindet sich in einer sehr herausfordernden Phase, da aktuell der Zeit- und Kostenplan durch den Generalunternehmer in Frage gestellt wird. Die Gesellschaft steht dazu im engen Austausch mit ihren rechtlichen und fachlichen Beratern. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass der Generalunternehmer den Zeitplan nicht halten kann und das auch nicht alle Nachträge des Generalunternehmers abgewiesen werden können.

IV. Chancen und Risikobericht

1. Chancen

Aus kaufmännischer Vorsicht hat die Gesellschaft im Wirtschaftsplan 2026 die Zinsaufwendungen für die nicht abgesicherten Darlehen mit einem Zinssatz berücksichtigt, der die geo- und handelspolitischen Unsicherheiten berücksichtigt hat. Sollte der Zinssatz auf dem Marktzinsniveau von 2025 verbleiben oder sinken, wird die Gesellschaft Zinsaufwendungen einsparen.

Die Gesellschaft wurde vom DFB für ein Länderspiel der Frauen Nationalmannschaft berücksichtigt. Dieses findet im Juni 2026 im RheinEnergieSTADION statt.

2. Risiken

Im Falle eines Abstiegs des 1. FC Köln in die 2. Bundesliga besteht das Risiko, dass sich das Ergebnis der Gesellschaft, nur mit Blick auf den Abstieg, um rd. EUR 3,0 Mio. verschlechtert. Vor dem Hintergrund, dass die Spielsaison 2025/2026 mittlerweile beendet ist, hat sich dieses Risiko insoweit nicht realisiert, als der 1. FC Köln in der 1. Bundesliga verbleibt.

Die Baumaßnahme Radsportzentrum NRW Projekt befindet sich in einer sehr herausfordernden Phase, da sowohl der Zeit und Kostenplan aktuell durch den Generalunternehmer in Frage gestellt wird. Die Gesellschaft steht dazu im engen Austausch mit ihren Fach- und Rechtsberatern. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass der Generalunternehmer den Zeitplan nicht halten kann und das auch nicht alle Nachträge des Generalunternehmers abgewiesen werden können und somit das Projektbudget erhöht werden muss.

Die Gesellschaft hat im Rahmen der Umschuldung für die Absicherung der variablen Finanzierung des RheinEnergieSTADION, Masterplan eine Absicherung der variablen Finanzierungsgeschäfte abgeschlossen:

Grundgeschäft	Nominalvolumen	Vertragspartner	Laufzeit	Zinssatz	Marktwert
	TEUR			%	TEUR
Masterplan / Stadion	5.503	SKB	30.06.2017 bis 30.12.2037	1,020	-296

Durch die Zinsbegrenzungs-geschäfte sieht die Gesellschaft kein erhöhtes Risiko aus den variabel verzinsten Kreditgeschäften.

Ziel des Risikomanagements ist die Begrenzung von Zinsänderungsrisiken aus variabel verzinslichen Kreditgeschäften. Zur Absicherung dieser Risiken setzt die Gesellschaft derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) ein. Die Sicherungsmaßnahmen erfolgen grundsätzlich in Form von Micro-Hedges, bei denen eine Finanzierung individuell abgesichert wird.

Aufgrund der aktuellen Marktgegebenheiten sind aus dem Zinsswap Geschäft derzeit keine Risiken erkennbar.

V. Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung

Der Fortbestand der Gesellschaft ist weiterhin von der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafterin abhängig.

Da die Gesellschaft aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen mit den bestehenden Verträgen und den vorliegenden Vermarktungspotenzialen der Sportstätten sowie den hohen Abschreibungen und Zinsaufwendungen strukturell bedingt kein ausgeglichenes Jahresergebnis erreichen kann, ist die Gesellschaft auf einen jährlichen liquiditätswirksamen Zuschuss ihrer Gesellschafterin angewiesen. Diese Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann.

Köln, den 21. Mai 2026

gez. Lutz Wingerath
Geschäftsführer

gez. Frank Höller
Geschäftsführer

Kölner Sportstätten Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Köln

III/1

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kölner Sportstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kölner Sportstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kölner Sportstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Kölner Sportstätten Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Köln
III/2

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts:

- die in Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung“ des Lageberichts enthaltene Angaben nach § 289f HGB

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Anhang und Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen mit den bestehenden Verträgen und den vorliegenden Vermarktungspotenzialen der Sportstätten sowie den hohen Abschreibungen und Zinsaufwendungen strukturell bedingt kein ausgeglichenes Jahresergebnis erreichen kann und daher auf einen jährlichen liquiditätswirksamen Zuschuss der Gesellschafterin Stadt Köln angewiesen ist. Da der Fortbestand der Gesellschaft von der weiteren finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafterin abhängig ist, wurde dies im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung der Gesellschaft entsprechend berücksichtigt. Diese Gegebenheiten begründen eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen kann. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Kölner Sportstätten Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Köln

III/3

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Kölner Sportstätten Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Köln
III/4

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 21. Mai 2026



Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Ueberholz
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Iwanowitsch
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.